1. Das Schiesswesen in der Eidgenossenschaft Über die Ursprünge und Tradition des Schiessens in der Eidgenossenschaft schreibt Hermann Merz: "Das Schiessen wurde nachweisbar bereits im 14. Jahrhundert allgemein als wichtiger Teil der Wehrhaftigkeit angesehen. In den Städten schlossen sich die Schützen schon früh zu Gesellschaften zusammen. Dort finden wir den Anfang des organisierten Schiesswesens in der Schweiz. Diese Gesellschaften wurden von den Regierungen unterstützt. Der Waffenrodel von 1353 in Luzern lässt auf das Bestehen einer organisierten Schützengesellschaft schliessen. Die Wehrpflicht begann mit dem 16. Altersjahr." In Bern werden in der ältesten erhaltenen Stadtrechnung von 1375 Ausgaben für die Schützen und ihre Ausrüstung verbucht. Auch Freiburg besass in dieser Zeit Armbrustschützen, in Lausanne werden solche 1378 genannt und 1406 entstand in Neuenburg eine solche Gesellschaft. Über die Ausweitung des Schiesswesens auf weitere Gebiete der Eidgenossenschaft schreibt Merz: "Im 15. und 16. Jahrhundert finden sich in zahlreichen grösseren und kleineren städtischen Ortschaften wohlorganisierte Schützengesellschaften, so in Aarau 1446, Rheinfelden 1460, Melligen 1485, weiter in Lenzburg, Zug, Brugg und Burgdorf. Genf zählte 1474 bereits drei Gesellschaften der Armbrust, der Bogenschützen und der Arquebusiere, die zahlreiche Vorrebtee besassen. "In Kriegszeiten traten Schützen unter eigenen Feldzeichen zum Kampfe an. Den Meisterschuss eines bernischen Armbrustschützen schildert der Chronist Justingen: "Als der von Burgenstein dessen Schloss die Berner nach dem Sieg bei Laufen 1339 belagerten- "das Volk besehen wolt, zoch er sinen Helm ab und gugget oben herab. Da waz einer von Bern, ein gut geselle, hies Bifli, der hat sin armbrost geladen und schoss in zu tode." Wie Merz feststellt verschwand das Schiessen mit der Armbrust allmählich mit der fortschreitenden Entwicklung der Handfeuerwaffen von den Schützenfesten und blieb den Knaben überlassen. Im 15. Jahrhundert traten neben den Armbrust - oder Stachelschützen, die Büchsenschützen mit ihren Handrohren in Erscheinung. Um das Schiessen in der Eidgenossenschaft zu fördern, entrichteten die Obrigkeiten Gaben an die Schützen. Zehnder erwähnt aus einer chronikalischen Mitteilung: "Und derweil dieser Zeit die Büchsen in dem Krieg stark gebraucht wurden, so gibt die Obrigkeit den Büchsen-Schützen Gaben, darum zuschiessen, nicht nur in denen Städten, wie mehrmals in Teutschland geschiehet – sondern auch in vielen Dörfern – da die Landleute ihre Zielstätten haben - ja man gibt auch den Knaben Gaben mit dem Bogen zu verschiessen - damit sie sich in demselbigen üben - und darnach zu anderm geschoss tüchtig seyen." Das Bestreben der lokalen Schützengesellschaften ging aber nicht nur dahin, in den eigenen Gemeinschaften sich zu ertüchtigen. Man wollte sich auch auf dem Forum eidgenössischer Wettkämpfe treffen und gemeineidgenössische Zusammengehörigkeit erfahren. Die Stumpfsche Chronik weiss zum Jahr 1498 zu berichten: "Die büchsenschützen von etlichen Orten der Eidgenossenschaft wurbend an ihre Herren und Oberen, das man ihnen von ort zu ort (so es fueg hette) jarlich ein gsellschiessen machte (das namptend sy ein meyen), darmit die Schützen eynander wol bekannt wurdind und wo es zu nöten käme, dester mer herzes zusammen hettend." Es entstanden die eidgenössischen Schützenfeste, die Bande der Freundschaft und Geselligkeit knüpften. Treffend schreibt Zehnder: "So diente auch das Schützenfest von 1885 in St. Gallen dazu, die Freundschaft zwischen St. Gallen und Appenzell zu erneuern und zu vertiefen." Vadian schreibt über die Bedeutung dieses Schiessens für die Förderung des Friedens zwischen entzweiten Orten: "Kein fründschaft was zwüschet stat und land Appenzell gsin sid der schlacht zuo Loch (Vögelinsegg) bis uf den hafen und das schiessen: da wurdend si vast ains." (Unter versteht man ein mit dem Gesellenwesen verbundenes Lotteriespiel.) Die Schützenfeste hatten auch ihre politische Bedeutung, weil oft die Spitzen der Behörden die Teilnehmer der einzelnen Orte anführten. Das wurde besonders deutlich am Schützenfest in Zürich 1526, indem damals die beiden Orte Zürich und St. Gallen ihre politische und religiöse Verbundenheit demonstrativ nach aussen dokumentieren wollten. Auch das st. gallische Gesellenschiessen vom 18. bis 23. März 1527, an dem besonders die neugläubigen Städte Zürich, Konstanz und Lindau, sowie die neugläubigen Führungsleute von Appenzell teilnahmen, verstand sich als eine Demonstration einer religiösen und politischen Interessengemeinschaft. Ein Schützenfest mit besonderer Anziehungskraft wurde das zürcherische Freischiessen des Jahres 1504 durch den so genannten Glückshafen. Gegen geringe Einlagen in diese Lotterie konnten mehr oder weniger ansehnliche Geld- oder Naturalgaben gewonnen werden. Der Glückshafen diente zur Unterhaltung der Festbesucher aber auch zur Mitbestreitung der Festunkosten. Die Namen der Einleger wurden in einem Rodel aufgezeichnet. Er führt auch etliche Appenzeller an, die entweder dort persönlich oder durch Vertretung einlegten. Über das zürcherische

Gesellschiessen von 1547 berichtet Heinrich Bullinger am 15. August an Vadian: "Hütt hand den ersten schutz getan Apptzell, San Gallen, gottshuslüt und Constanz. Es ist jeder, am mit dem andern gar früntlich." Einen besonderen Anreiz bekam der Besuch von Schützenfesten durch die Ehrengaben, die von den Obrigkeiten der eingeladenen Orte, oder von Privaten gespendet wurden. So waren beim Armbrustschiessen in der Stadt Freiburg 1441 als Preise ausgesetzt: Eine Rüstung für einen ganzen Mann, Kürass genannt, im Werte von 24 deutschen Gulden, ein Pferd im Werte von 20 Gulden, ein silberner Becher im Werte von 10 Gulden, ein silberner Pokal 6 Gulden wert, ein anderer Becher im Wert von 4 Gulden und ein goldener Ring von 3 Gulden wert. Die zeitgenössischen chronistischen Berichte geben manchmal auch wertvolle Aufschlüsse über die Anlage der Schiessplätze und über die Reglemente, nach denen die Wettkämpfe sich abwickelten. So bietet Diebold Schilling in seiner Bilderchronik eine interessante Darstellung einer fahrbaren Schützenstandes aus dem Jahre 1458 in Konstanz. Eine weitere Entwicklung des eidgenössischen Schiesswesens brachte mit dem Aufkommen der Muskete auch straffere Organisation mit sich. Eine besondere Bedeutung bekamen die obrigkeitlich ernannten Schützenmeister. Sie und die nicht zum Auszug eingeteilten Schützen bildeten in der folge die ländlichen Schützengemeinschaften, welche das Schiesswesen auf dem Lande förderten und obrigkeitliche Anerkennung und Unterstützung genossen. Die damals bestehenden Gefahren, in kriegerische Auseinandersetzungen verwickelt zu werden, förderten auch die Heranbildung von Scharfschützenkompanien, die gerade im Verzweiflungskampf Nidwaldens von 1798 von sich reden machten. Die einschneidenden Folgen der französischen Revolution und des napoleonischen Imperialismus legten wohl für einige Jahre örtliche Aktivitäten im Schiesswesen lahm. Mehrere Schützengesellschaften lösten sich auf. Das uralte Bewusstsein eidgenössischer Wehrhaftigkeit war aber nicht untergegangen. Die Liebe zur Waffe und zum Schiesswesen regte sich, sodass schon im Jahre 1802 die erste neue waadtländische Schützengesellschaft gegründet werden konnte. Mehrere andere folgten ihr auch in andern Kantonen zeigte sich neue Tätigkeit. Die Schweiz gab sich im Jahre 1817 ein neues Militärreglement, das 20 Scharfschützenkompanien zu 100 Mann im Auszug und in der Reserve aufstellte. Sie wurden wie Merz schreibt, zu Pionieren der Schiessfreudigkeit, trugen den echten Schützengeist ins Volk hinaus und warben unverdrossen und ohne sich durch Misserfolge entmutigen zu lassen für ihre Ideen und Ansichten Freunde und Anhänger. Der neu erstarkende eidgenössische Gedanke wünschte wieder Schützenfeste herbei, um die vaterländische Zusammengehörigkeit wieder zu stärken. Aus dem ersten eidgenössischen Feischiessen des Jahres 1824 in Aarau ging die Gründung des Schweizerischen Schützenvereins hervor. Gründer dieser Vereinigung war der Aargauer Schützenmeister Schmied-Guiot. Er betonte mit allem Nachdruck, dass die Regierungen, Gemeinden und Private, alle Städte und Alter, die Bestrebungen des Schiesswesens zu unterstützen hätten. Der Einsatz achtbarer Männer für diese Sache wird für die jungen ein unverzichtbarer Ansporn zum Mitmachen sein. Die beim Aarauerfest bereits vorgelegten und genehmigten Statuten des Schweizerischen Schützenvereins nannten als Zweck der Vereinigung: "Ein Band mehr zu ziehen, um die Herzen der Eidgenossen, die Kraft des Vaterlandes durch Eintracht und nähere Verbindung zu mehren und nach eines jeglichen Vermögen gleichzeitig zur Förderung und Vervollkommnung der schönen, sowie für die Verteidigung der Eidgenossenschaft höchst wichtigen Kunst des Scharfschiessens beizutragen." Diese vaterländische Vereinigung hat von Anfang an "alles getan und angewendet, um aus den Schweizern ein Volk von Schützen zu erziehen, Hand in Hand mit den Militärbehörden, den kantonalen wie den eidgenössischen." Merz nennte das Jahr 1864 das Schicksalsjahr für schweizerische Schiessausbildung und für das Schiesswesen überhaupt. Dieses Jahr brachte das neue Präzisionsgewehr. "Jeder Gewehrtragende durfte es getrost tragen, mit den gefürchteten Scharfschützen in friedlichen Wettkampf sich zu messen. In diesem Jahr erschien auch das erste verbindliche eidgenössische Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schiessvereine zu verabfolgenden Unterstützungen. Es dauerte aber an die zehn Jahre, bis sich sämtliche kantonalen Behörden entschliessen konnten, den klaren Vorschriften Nachachtung zu verschaffen. Die neue Militärorganisation von 1907 brachte einen weiteren Fortschritt, indem das Schiesswesen ausser Dienst, dem militärischen gleichgestellt wurde. Im Jahr 1914 gab es neue Munition und das ihr angepasste neue Gewehr, auch führte der Bund Schützenmeisterkurse ein. Ebenfalls wurde die Heranbildung von Jungschützen zur Tatsache. Merz kann die erfreuliche Bilanz ziehen: "Die Schützengesellschaften haben sich zu dem ausgewachsen, das den Gründern der Schweizerischen Schützenvereins vorschwebte, zu eigentlichen Pflanzstätten der vaterländischen Schiesskunst." Die Militärorganisation von 1907 hält fest, dass die Schiesspflicht einen eigentlichen Bestandteil der Wehrpflicht darstellt. Die Abwicklung der örtlichen Schiessprogramme ist keine sportliche Freizeitbeschäftigung, sondern Übernahme einer Wehrpflicht im Dienste der Heimat.